

Rechtsfragen der Anwendung der Störfallverordnung auf Biogasanlagen

20. Jahrestagung des Fachverbandes Biogas e.V.

Workshop 3

Nürnberg, 11. Januar 2011

Dr. Andreas Hinsch

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Gliederung

- .Was ist die Störfall-Verordnung?**
- .Was sind die Voraussetzungen der Anwendung?**
- .Was für Folgen hat die Anwendung?**
- .Welche Bedeutung hat sie für Biogasanlagen?**

Störfall-Verordnung

Die 12. BImSchV (StörfallVO) ist die Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie) in deutsches Recht.

Ziel ist die Vermeidung von störfallrelevanten Gefahren:

- Explosionsgefahr**
- Entstehung von Bränden**
- Vergiftung oder Erstickung**

Betriebsbereich

Ein **Betriebsbereich** ist der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich,

- der eine oder mehrere Anlagen einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen umfasst,

- in dem Stoffe in gefährlichen Mengen tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sind.

Gefährlicher Betriebsbereich

Anhang I zur StörfallVO (Stoffliste):

- .Nicht aufbereitetes Biogas „hochentzündlich“,
Nr. 8 Spalte 4 der Stoffliste – 10.000 kg
Mengenschwelle**
- .auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas
„hochentzündliche verflüssigte Gase“, Nr. 11
Spalte 4 der Stoffliste – 50.000 kg Mengenschwelle**
- .wg. Schwefelwasserstoff (< 1 Vol %) „sehr giftig“, Nr. 1
Spalte 4 der Stoffliste – 5.000 kg Mengenschwelle**

Biogas = Erdgas?

Anwendung der Nr. 8 der Stoffliste auf Biogas ist rechtspolitisch fragwürdig – Wertungswiderspruch zur Einordnung von Erdgas.

Aber Biogas ist kein Erdgas. Es ist aber hochentzündlich, weil es bei normalem Druck/normaler Temperatur an der Luft entzündlich ist.

Havariegefahr als Rechtfertigung?

Biogasanlagen sind havarieanfällig und weisen sicherheitsrelevante Mängel auf, vgl. ausführlich Kommission für Anlagensicherheit (KAS), Merkblatt „Sicherheit in Biogasanlagen“, Juni 2009.

Aber entscheidend ist, dass die abstrakte Gefährlichkeit, die das Störfallrecht regeln will, nur begrenzt vorliegt.

Mengenschwellen

Welche Menge ist in Betriebsbereich vorhanden?

- **Gesamter „Hold-up“ an Biogas, d.h. maximal mögliches Fassungsvermögen des Fermenters, des Nachgärers und des gasdichten Gärrestbehälters jeweils mit Gashaube und der Rohrleitungen.**
- **Mengenschwelle von Nr. 8 der Stoffliste ist so bei einer Biogasdichte von $1,2 \text{ kg/m}^3$ bei einem Volumen von 8.333 m^3 vorhanden.**

Biogasanlagenpark als Betriebsbereich

Stehen mehrere Biogasanlagen in unmittelbar räumlicher Nähe oder sind durch gemeinsame Infrastruktureinrichtungen verbunden, handelt es sich um einen Betriebsbereich, wenn sie

- maßgebliche Mengenschwellen überschreiten,**
- unter der Aufsicht eines Betreibers stehen, d.h. wenn die nach dem Störfallrecht relevanten Aufgaben gemeinschaftlich wahrgenommen werden.**

Grundpflichten

Pflicht zur Verhinderung von Störfällen nach § 3 12.BImSchV: Der Betreiber hat die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Störfälle zu verhindern. Hierzu hat er insbesondere Maßnahmen zu treffen, damit Brände und Explosionen vermieden werden, den Betriebsbereich mit ausreichend Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen auszurüsten sowie eine Ausstattung mit zuverlässigen Messeinrichtungen und Steuer- oder Regeleinrichtungen vorzunehmen.

Grundpflichten

Pflicht zu vorbeugenden Maßnahmen nach § 3 Abs. 3 12.BImSchV: Der Betreiber hat vorbeugende Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.

Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik nach § 3 Abs. 4 12.BImSchV: Die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlagen des Betriebsbereichs müssen dem Stand der Sicherheitstechnik i.S.d. § 2 Nr. 4 12. BImSchV entsprechen.

Grundpflichten

Anzeigepflicht nach § 7 12.BImSchV: Der Betreiber hat der Behörde mindestens einen Monat vor Beginn der Errichtung (sowie für Änderungen oder die endgültige Stilllegung) eines Betriebsbereichs eine schriftliche Anzeige zu machen. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn die Angaben in einem Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren gemacht worden sind.

Ausarbeitung eines Konzepts zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 12.BImSchV: Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme ein den Gefahren von Störfällen im Betriebsbereich angemessenes schriftliches Konzept zur Verhinderung von Störfällen auszuarbeiten, für die zuständigen Behörden verfügbar zu halten und die Umsetzung sicherzustellen.

Erweiterte Pflichten, §§ 9 ff. 12.BImSchV

dürften für einzelne Biogasanlagen wegen der hohen Mengenschwelle nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Verpflichtung zur Erstellung eines Sicherheitsberichts (§ 9 12.BImSchV) und eines internen und externen Alarm- und Gefahrenabwehrplans (§ 10 12.BImSchV), Informationspflichten (§ 11 12.BImSchV) sowie sonstige Pflichten (§ 12 12.BImSchV).

Rechtsfolgen

**Erhöhte Planungs- und Dokumentationspflichten
für den Betreiber**

**Verstärkte Überwachung durch die Behörden,
§§ 13 ff. 12.BImSchV**

Meldepflicht, § 19 12.BImSchV

Fazit

Das Störfallrecht ist für marktgängige Biogasanlagen zu beachten.

Daraus folgen im Wesentlichen organisatorische Pflichten für den Betreiber und Überwachungspflichten für die Behörden.

Politisch ist das fragwürdig, aber dennoch praktisch sinnvoll?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

BLANKE MEIER EVERS
Rechtsanwälte in Partnerschaft
Kurfürstenallee 23
28211 Bremen
Tel.: +49 421 949460
Fax: +49 421 9494666
info@bme-law.de
www.bme-law.de